

Lastenfahrräder zur Kinderbeförderung in Kindertageseinrichtungen – Was gilt es zu beachten?

Sachgebiet Verkehrssicherheit in Bildungseinrichtungen
Stand: 28.11.2023

Lastenfahrräder zur Beförderung von Kindern erfreuen sich immer größerer Beliebtheit und sind aus dem Alltag nicht mehr wegzudenken. Unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit sind bei der Nutzung von Lastenfahrrädern zur Kinderbeförderung in Kindertageseinrichtungen neben rechtlichen Rahmenbedingungen auch sicherheitstechnische, organisatorische sowie persönliche Schutzmaßnahmen zu beachten.¹

1 Hintergrundinformation

Die derzeitige Gesetzeslage hinsichtlich des Straßenverkehrs und der Kinderbeförderung setzt klassische Fahrräder mit Lastenfahrrädern gleich, ohne auf die Besonderheiten bei der Nutzung von Lastenfahrrädern einzugehen. Die rechtlichen Regelungen können daher nicht uneingeschränkt auf die Lastenfahrräder übertragen werden. Deshalb sollten die im Folgenden aufgeführten Schutzmaßnahmen bei der Beschaffung und Nutzung berücksichtigt werden. Die technischen Anforderungen an Lastenfahrräder sind in der DIN 79010:2020-02 „Fahrräder - Transport- und Lastenfahrrad - Anforderungen und Prüfverfahren für ein- und mehrspurige Fahrräder“ [1] festgehalten.

2 Sicherheitstechnische Schutzmaßnahmen

Grundsätzlich zählen Fahr- und Lastenfahrräder, die im Rahmen der beruflichen Arbeitstätigkeit genutzt werden, als Arbeitsmittel. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber (in diesem Fall Kita-Träger bzw. Leitung der Einrichtung in dessen Auftrag) hat demnach die bei der Nutzung der Räder auftretenden Gefährdungen und Belastungen zu beurteilen und anhand dessen geeignete Maßnahmen abzuleiten (Gefährdungsbeurteilung).

Festzulegen sind neben den organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen auch die sicherheitstechnischen, wie z. B. Betriebsweise, Art, Umfang und Fristen der Prüfung. Nähere Informationen zu geltenden Bestimmungen, zur Organisation von Sicherheit und Gesundheit und zum sicheren Betrieb können der [DGUV Information 208-055 „Sicher unterwegs mit dem Transport- und Lastenfahrrad“](#) [2] entnommen werden und sollten entsprechend Anwendung finden.

¹ Hinweis für Kindertagespflegepersonen: bitte verstehen Sie die Informationen als orientierende Hinweise, da für Sie kein Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnis besteht.

Für die Beförderung von Kindern mit dem Lastenfahrrad gilt unter Beachtung der Herstellerinformation insbesondere, dass

- sie laut § 21 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) bis zum vollendeten siebten Lebensjahr nur von Personen, die mindestens 16 Jahre alt sind, auf Fahrrädern und Anhängern, und damit auch auf Lastenfahrrädern, befördert werden dürfen. Für die Beförderung von Kindern mit Behinderungen gilt die Alterseinschränkung „bis zum vollendeten siebten Lebensjahr“ nicht.
- für sie besondere, altersentsprechende Sitze vorhanden sein müssen. Für jedes Kind muss ein eigener Sitzplatz mit Gurtsystem zur Verfügung stehen [1]. Die pädagogische Fachkraft muss vor Fahrtantritt prüfen, ob das Gurtsystem sicher eingerastet und komplett geschlossen ist.
- sie während der Fahrt keine gefährlichen Stellen, wie beispielsweise die Speichen der Räder mit Händen oder Füßen erreichen können. Es ist auf Radverkleidungen (oder gleichermaßen wirksame Vorrichtungen) zu achten.
- sie durch das Tragen eines Helmes geschützt sind. Der Helm muss mit der Nummer der angewandten Prüfnorm DIN EN 1078:2014-04 „Helme für Radfahrer und für Benutzer von Skateboards und Rollschuhen“ [3] und dem „CE“-Zeichen gekennzeichnet sein und sollte zusätzlich ein Prüfzeichen (z. B. GS-geprüft) besitzen.

3 Organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen

Vor der Inbetriebnahme eines Lastenfahrrads sind folgende Punkte für die sichere Nutzung zu beachten:

- Die regelmäßige sicherheitstechnische Durchsicht sollte grundsätzlich arbeitgeberseitig in geeigneter Form gewährleistet und geregelt werden (z. B. vertraglich mit einer Fahrradwerkstatt oder dem Fahrradverleih).
- Für technische Mängel, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Lastenfahrrad auffallen, sollte möglichst ein standardisiertes Meldeverfahren festgelegt sein.
- Eine ausreichend bemessene trockene Unterstellmöglichkeit sollte vorhanden sein.
- Personen, die das Lastenfahrrad fahren, müssen nach § 12 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) bereits vor der ersten Fahrt in der Nutzung des Fahrrades und zum Verhalten bei Pannen und / oder Unfällen unterwiesen werden und insgesamt geeignet sein, ein Lastenfahrrad zu führen ([DGUV Information 208-055 Anhang 1 und Anhang 2](#)).
- Vorsorglich sollte das Einverständnis der Eltern für die Beförderung der Kinder eingeholt werden (Einverständniserklärung).
- Es wird eine Probefahrt mit Beladung in sicherer Umgebung (ohne Verkehr) empfohlen.

Vor Fahrtantritt sind folgende wesentliche Punkte einzubeziehen:

- Ausflüge mit dem Lastenfahrrad beginnen mit einer sorgfältigen Planung unter Einbeziehung der Leitung der Einrichtung, der pädagogischen Fachkräfte und bei Bedarf der Eltern. Insbesondere im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheit erfordern diese Unternehmungen eine Gefährdungsbeurteilung im Vorfeld, eine umsichtige Durchführung sowie eine selbstkritische Reflexion und Auswertung im Anschluss. Eine Hilfestellung bietet z. B. die Checkliste der [DGUV Information 208-055 \(Anhang 3\)](#).
- Die Routenplanung vor Fahrtantritt sollte den sichersten und nicht den kürzesten oder schnellsten Weg vorsehen. Die Strecke sollte den Durchführenden bekannt sein und im Vorfeld auf Gefahrenstellen (z. B. kurvenreiche und unbefestigte Straßen oder besonders steile oder lange Gefällstrecken u. ä.) überprüft worden sein. Baustellen oder stark befahrene Straßen sind zu vermeiden, Fahrradwege hingegen sind zu bevorzugen.
- Kinder werden erst dann befördert, wenn sie in der Lage sind selbstständig zu sitzen und ihren Kopf sicher zu halten.
- Mit den zu befördernden Kindern sollte richtiges Verhalten im Lastenfahrrad und während der Fahrt besprochen werden.
- Vor Fahrtantritt sollte ein Sicherheitscheck anhand einer Checkliste durchgeführt werden. Hier kann ebenfalls die Checkliste aus der [DGUV-Information 208-055](#) verwendet werden.
- Das Gesamtgewicht (Zuladung) muss beachtet werden und ist den Herstellerinformationen zu entnehmen.
- Bei der Belegung der Sitzplätze muss auf eine ausgeglichene Gewichtsverteilung geachtet werden.
- Regelungen zur Aufsicht und Ersten Hilfe haben einen besonderen Stellenwert und sind gesondert zu betrachten.
- Bei Fahrten mit mehreren zu befördernden Kindern sollte je nach deren Entwicklungsstand und Kompetenzen eine Begleitperson die Fahrt mit einem Fahrrad begleiten.
- Sowohl bei den zu befördernden Kindern als auch bei den Begleitpersonen ist auf angemessene Kleidung und wetterbezogene Schutzmaßnahmen (z. B. Sonnenschutz) zu achten.
- Alle Kinder und Begleitpersonen auf dem Lastenfahrrad beziehungsweise weiteren Fahrrädern tragen einen geeigneten Helm, bei dem der Kinnriemen geschlossen ist. Der Helm ist dabei so eingestellt, dass er zwar sicher auf dem Kopf sitzt, aber keine Druckstellen erzeugt oder in die Haut einschneidet [3].
- Zu empfehlen ist eine für andere Verkehrsteilnehmende deutlich sichtbare Kinderbeförderung im Lastenfahrrad z. B. durch Warnweste mit entsprechendem Schriftzug oder geeignete Fähnchen.

Literaturverzeichnis

- [1] *DIN 790:2020-02 Fahrräder - Transport- und Lastenfahrrad - Anforderungen und Prüfverfahren für ein- oder mehrspurige Fahrräder*, 2020.
- [2] *DGUV Information 208-055 "Sicher unterwegs mit den Transport- und Lastenfahrrad"*, 2019.
- [3] *DIN EN 1078:2014:04 Helme für Radfahrer und für Benutzer von Skateboards und Rollschuhen. Deutsche Fassung EN 1078:2021+A1:2012*.
-

Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Verkehrssicherheit in Bildungseinrichtungen
im Fachbereich Bildungseinrichtungen
der DGUV www.dguv.de/fb-bildungseinrichtungen > Webcode: d139374

Die Fachbereiche der DGUV werden von den Unfallkassen, den branchenbezogenen Berufsgenossenschaften sowie dem Spitzenverband DGUV selbst getragen. Für den Fachbereich Bildungseinrichtungen ist die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen der federführende Unfallversicherungsträger und damit auf Bundesebene erster Ansprechpartner in Sachen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit für Fragen zu diesem Gebiet.